



Netzwerk

*Singener Wegweiser*innen*

Was tun,

wenn der Heizkostenabschlag
oder die Nachzahlung
nicht bezahlt werden kann?

Möglichkeiten zur Übernahme
von Heizkosten

SINGEN 



Kinderchancen Singen e. V.

Empfänger*innen von existenzsichernden Leistungen

Für Empfänger*innen von

- Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG

gilt:

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung der Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind.

Erhöhte Abschlagszahlungen:

- Werden in der Regel übernommen.
- Kein gesonderter Antrag nötig, Einreichen der Abschlagsforderung ausreichend.

Heizkostennachzahlung:

Kann im Monat der Fälligkeit als Bedarf berücksichtigt werden.

- Kein gesonderter Antrag nötig, Einreichen der Heizkostennachforderung ausreichend.
- Sofern im Monat der Antragstellung ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt wurde, wirkt dieser bedarfsmindernd.

Schulden aus Heizkosten:

- Übernahme grundsätzlich nur als Darlehen möglich, wenn der Verlust der Unterkunft oder eine vergleichbare Notlage (z.B. Einstellung der Gaszufuhr) droht und bereits alle Selbsthilfe- möglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Eventuelles Schonvermögen ist einzusetzen.

Zuständigkeit:

- Für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II: Jobcenter
- Für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB XII: Kreissozialamt

Wohngeldempfänger*innen

Erhöhte Abschlagszahlungen:

Erhöhte Abschlagszahlungen können derzeit beim Wohngeld nicht berücksichtigt werden. Allerdings wird mit der Wohngeldreform 2023 eine dauerhafte Heizkostenkomponente als Zuschlag bei der zu berücksichtigenden Miete im Rahmen der Wohngeldberechnung berücksichtigt.

Heizkostennachzahlung:

Zum Ausgleich möglicher Nachzahlungsbeträge wurde im September 2022 ein einmaliger Heizkostenzuschuss an alle Wohngeldempfänger*innen gezahlt.

Anspruchsberechtigte, die für mindestens 1 Monat im Zeitraum von September bis Dezember 2022 Wohngeld beziehen, erhalten Anfang 2023 einen zweiten Heizkostenzuschuss (hierfür ist kein gesonderter Antrag erforderlich, die Zahlung erfolgt automatisch).

Zuständigkeit:

- Wohngeldbehörde

Wenn trotz Wohngeld mit Heizkostenzuschuss bzw. Heizkostenkomponente die erhöhten Kosten nicht bezahlt werden können, kann ein möglicher laufender Leistungsanspruch beim Jobcenter oder beim Kreissozialamt geprüft werden (gleichzeitig wird der Bescheid der Wohngeldbehörde unwirksam). Hierzu ist ein vollständiger Leistungsantrag erforderlich.

Gegebenenfalls kann auch für einmalig anfallende Kosten zur Brennstoffbeschaffung eine Beihilfe beantragt werden.

Zuständigkeit:

- Für Erwerbsfähige: Jobcenter
- Für Personen, die im Rentenalter oder erwerbsunfähig sind: Kreissozialamt

Erwerbsfähige Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder WoGG erhalten

Erhöhte Abschlagszahlungen:

Möglicherweise besteht ein laufender Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II oder ein monatlicher Wohngeldanspruch (ab 01.01.2023 siehe Spalte links), wenn die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Leistungen müssen regulär beantragt werden.

Heizkostennachzahlung:

Auch Erwerbsfähige, die bislang keine laufenden Sozialleistungen erhalten haben, können einen Anspruch auf eine (anteilige) Übernahme von Nachzahlungen aus Heizkostenabrechnungen oder bei einmalig anfallenden Kosten zur Brennstoff- beschaffung (z. B. Befüllen des Öltanks) haben, wenn sie die Heizkosten nicht durch ihr Einkommen decken können.

Für diesen Monat besteht dann ggf. ein Anspruch auf aufstockende Leistungen beim Jobcenter.

- Hauptantrag erforderlich.
- Sofern im Monat der Antragstellung ein einmaliger Heizkostenzuschuss gewährt wurde, wirkt dieser bedarfsmindernd.
- Eventuelles Schonvermögen ist einzusetzen.

Wichtig!

Der Antrag muss **aktuell im Monat der Fälligkeit** der Heizkostennachzahlung gestellt werden!

Danach sind es Schulden. Diese können darlehensweise nur dann übernommen werden, wenn durch die offene Forderung der Verlust der Unterkunft oder eine vergleichbare Notlage (z.B. Einstellung der Gaszufuhr) droht und alle Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Zuständigkeit:

- Antrag auf aufstockende Leistungen: Jobcenter
- Antrag auf Gewährung eines Darlehens: Kreissozialamt
- Antrag auf Wohngeld: Wohngeldbehörde

Personen im Rentenalter oder Personen die erwerbsunfähig sind und keine Leistungen nach dem SGB XII oder WoGG beziehen

Es gelten dieselben Möglichkeiten wie für Erwerbsfähige. Zuständig ist in diesen Fällen aber das Kreissozialamt oder die Wohngeldbehörde.

Personen die Arbeitslosengeld I oder Krankengeld und keine Sozialleistungen beziehen

Es gelten dieselben Möglichkeiten wie für Erwerbstätige. Zuständig ist in diesen Fällen das Jobcenter oder die Wohngeldbehörde.

Schüler*innen, Auszubildende*r oder Studierende*r

Auch Schüler*innen, die BAföG beziehen und Auszubildende können aufstockende Leistungen erhalten.

Studierende haben einen solche Anspruch nur, wenn sie im Haushalt der Eltern leben. Aber auch Studierende im eigenen Haushalt können in besonderen „Härtefällen“ Ansprüche geltend machen. Zuständig ist das Jobcenter.

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.energie-hilfe.org



Hier gibt es auch Musteranträge.

Wichtige Kontaktdaten

Jobcenter

Jobcenter Landkreis Konstanz, Geschäftsstelle Singen,
Maggistr. 7, 78224 Singen
Telefon: 07531 36336-0

Antragsstellungen sind unter www.jobcenter.digital
möglich.

Termine für die Antragsstellung in den Geschäftsstellen
können gebucht werden unter:
www.jobcenter-kn.de

Kreissozialamt

Landratsamt Konstanz - Sozialamt
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
Telefon: 07531 800-1611
E-Mail: Sozialamt@LRAKN.de

Wohngeldbehörde

Stadtverwaltung Singen, Soziale Leistungen
Julius-Bührer-Str. 2 (DAS 2), 78224 Singen
Telefon:

A - G Frau Casola 07731 85-542

H - Q Frau Fleiner 07731 85-543

R - Z Frau Hübner 07731 85-568

E-Mail: wohngeldbehoerde@singen.de

AWO Sozialberatung

Heinrich-Weber-Platz 2, 78224 Singen
Telefon: 07731 9580-35
E-Mail: arbeitslosenzentrum@awo-konstanz.de

AWO Sozialberatung Süd

im Siedlerheim, Worblinger Str. 67, 78224 Singen
Telefon: 07731 9115399
E-Mail: sozialberatung-sued@awo-konstanz.de

Caritassozialdienst – CSD

Worblinger Str. 14, 78224 Singen
Telefon: 07731 96970-223
E-Mail: hagel@caritas-singen-hegau.de

Tafel Singen – „Tafel-Wegweiserin“

- Heinrich-Weber-Platz 2, 78224 Singen
- Telefon: 07731 183310
- E-Mail: info@tafel-singen.de